

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständiger Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2026 nimmt das Staatliche Bauamt Augsburg zur vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

- Erschließungskonzept und Sondernutzung

Staatsstraßen dienen ihrer Verkehrsfunktion nach in erster Linie dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Nach den Grundsätzen des Straßenrechts ist die Zahl unmittelbarer Anbindungen an klassifizierte Straßen daher möglichst gering zu halten, um Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dauerhaft zu gewährleisten.

Jede zusätzliche Zufahrt erhöht die Zahl der Konfliktpunkte zwischen ein- und ausfahrendem Verkehr und dem fließenden Verkehr auf der Staatsstraße und beeinträchtigt damit deren Funktionsfähigkeit als überörtliche Verkehrsverbindung. Zudem ist die zusätzliche Gefährdung des Geh- und Radverkehrs gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG zu berücksichtigen.

Ein Nahversorgungszentrum der vorgesehenen Größenordnung kann grundsätzlich über eine gebündelte zentrale Zufahrt ausreichend erschlossen werden. Die geplante Anlage von drei separaten Zufahrten für ein einzelnes Vorhaben führt nach dem derzeitigen Planungsstand zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit und insbesondere der Sicherheit des Verkehrs und ist in der vorliegenden Form verkehrstechnisch nicht vertretbar; eine abschließende Bewertung bleibt einer überarbeiteten, die geforderten verkehrlichen und sicherheitsrelevanten Nachweise berücksichtigenden Planung vorbehalten.

Für die hierfür notwendige Sondernutzungserlaubnis ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

- Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Das vorgelegte Betriebskonzept sieht ein regelmäßiges Rückwärts-Einfahren von Lastzügen unmittelbar von der Staatsstraße aus vor. Ein 16,50 m langer Sattelzug würde bei diesem Rangiermanöver zwangsläufig über einen längeren Zeitraum beide Fahrstreifen blockieren.

Ein derartiges Rangieren auf einer klassifizierten Straße widerspricht den Grundsätzen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 1 Abs. 2 StVO). Zudem verlangt § 9 Abs. 5 StVO, dass beim Rückwärtsfahren eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein muss. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllbar. Das vorgesehene Manöver würde insbesondere Auffahrunfälle sowie riskante Überholvorgänge im Gegenverkehr provozieren und ist daher im Hinblick auf die staatliche Verkehrssicherungspflicht (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus führt diese Art der Andienung aufgrund der vorgeschriebenen akustischen Rückfahrwarner zu vermeidbaren zusätzlichen Lärmbelastungen der angrenzenden Wohnbebauung.

Zusätzlich verschärft das in den Planunterlagen ausgewiesene Längsgefälle von bis zu 11,5 % die Situation erheblich. An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass bei der Überarbeitung der Planung die Anforderungen der einschlägigen technischen Regelwerke (insbesondere RAL 12– Anschluss untergeordneter Knotenpunktzufahrten im Höhenplan) zu beachten sind, um ein sicheres Brems- und Anfahrverhalten bei allen

Witterungsbedingungen zu gewährleisten und ein Aufsetzen von Fahrzeugen infolge unzureichender Wannens- bzw. Kuppenausbildung auszuschließen.

- Sichtfelder

Die überschlägige Prüfung zeigt, dass die erforderliche Anfahrtsicht (Schenkellänge 70 m aus einer Anfahrtsichttiefe von 3,00 m gemäß RSt 06) durch die vorliegende Planung – insbesondere durch die Anordnung der Kundenstellplätze – deutlich unterschritten wird. Ein gefahrloses Einfahren in den fließenden Verkehr gemäß § 10 StVO ist damit nicht möglich.

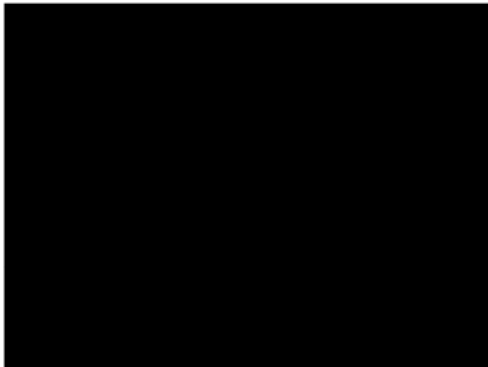
Die erforderlichen Sichtdreiecke sind dauerhaft von Sichthindernissen über 0,70 m Höhe freizuhalten. Dies betrifft ausdrücklich auch die vorgesehenen Werbeanlagen (z. B. Fahnenmasten und Werbepylon).

Vor diesem Hintergrund ist eine grundlegende Überarbeitung des Erschließungskonzeptes erforderlich.

Voraussetzung für die weitere Prüfung und eine mögliche Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere, dass die Andienung vollständig vorwärts auf dem Grundstück erfolgt und dies durch einen prüffähigen Schleppkurvennachweis belegt wird. Zudem ist durch einen detaillierten Sichtflächenplan nachzuweisen, dass die erforderlichen Sichtdreiecke dauerhaft eingehalten werden. Bei der Ausbildung der Zufahrt(en) sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere im Hinblick auf die Höhenplanung, zu berücksichtigen.

Wir bitten daher -nach vorheriger grundsätzlicher Abstimmung- einen entsprechend überarbeiteten und ausreichend aussagekräftigen Ausführungsplan vorzulegen. Ohne diese wesentlichen Anpassungen kann der Planung aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit seitens des Staatlichen Bauamtes Augsburg nicht zugestimmt werden.

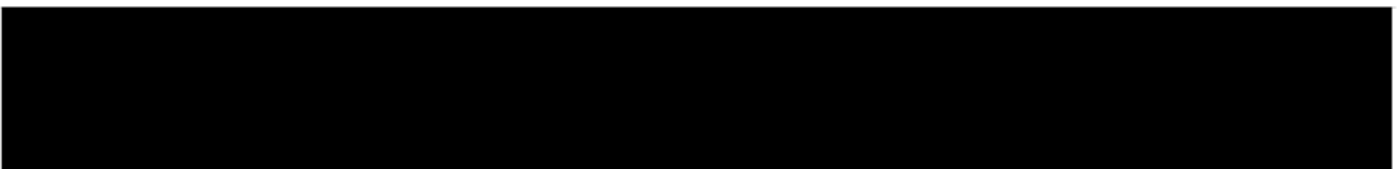
Außerdem bitten wir um Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde am Verfahren, da deren Belange der Verkehrssicherheit maßgeblich berührt sind.



Staatliches Bauamt  
Augsburg

leben  
bauen  
bewegen

Schon mit uns vernetzt?





Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Langenneunfach am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können mit Beginn der Auslegungsfrist unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit im **PDF-Format** einzureichen. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung und trägt zu mehr Datensicherheit bei.

**Hinweis:**

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

